

Diese Bewilligung muss am Anlass  
auf Verlangen der Kontroll- und Vollzugs-  
organe vorgewiesen werden können.

Gemeindeverwaltung Wintersingen  
Hauptstrasse 64  
4451 Wintersingen

**Gesuch für**  **Gelegenheitswirtschaftspatent**  **Freinacht/Verlängerung**

Gesuchsteller/Verein: .....

Verantwortliche Person: Name: .....  
Adresse: .....  
Telefon-Nr. ....

Bezeichnung des Anlasses/  
Betriebscharakter: .....

Ort des Anlasses: .....

Zur Verfügung stehende Plätze/Personenanzahl: .....

Datum/Zeit der Durchführung:

Datum: ..... von ..... bis .....  
Datum: ..... von ..... bis .....  
Datum: ..... von ..... bis .....

Mit seiner Unterschrift bestätigt die Gesuchstellerin/der Gesuchsteller, die gesetzlichen Bestimmungen gemäss beiliegendem Merkblatt zur Kenntnis genommen zu haben.

Datum/Unterschrift Gesuchsteller/-in: .....

- Die Gesuche sind spätestens 4 Wochen vor dem Anlass einzureichen.
- Tombola- und Lottomatchgesuche sind weiterhin an das Pass- und Patentbüro Baselland, Mühle-  
gasse 14, 4410 Liestal, zu richten.

---

**Bewilligung zum**  **Betrieb einer Gelegenheitswirtschaft**  **Überwintern**

Gelegenheitswirtschaft:

Die Bewilligung berechtigt zum Ausschank und Verkauf von alkoholischen Getränken und zum Verkauf von kalten und warmen Speisen an obigem Anlass.

Bewilligung zum Überwintern:

Freinacht am ..... bis .....

**Auflagen zu Ruhe und Ordnung:**

Die Bewilligungsinhaberin/der –inhaber ist verpflichtet dafür zu sorgen, dass durch den Betrieb und ihre Gäste die Nachbarschaft, insbesondere während der Nachtruhe ab 22.00 Uhr, nicht gestört oder belästigt wird.

**Auflagen zu Sicherheit und Verkehr:**

.....  
.....

**Besondere Auflagen:**

.....  
.....

**Gebühren:**

Bewilligungsgebühr Gelegenheitswirtschaft: Fr. \_\_\_\_\_

Bewilligungsgebühr Freinachtbewilligung: Fr. \_\_\_\_\_

Ort, 4451 Wintersingen Datum,.....

NAMENS DES GEMEINDERATES  
WINTERSINGEN

Der Präsident

Die Schreiberin

**Auflagen zum Jugendschutz:**

Seit dem 1. Mai 2002 gelten gemäss Lebensmittelverordnung des Bundes **gesamtschweizerisch einheitliche** Regelungen betreffend der Abgabe alkoholischer Getränke. Gemäss Art. 37a der vorerwähnten Bundesverordnung dürfen einerseits **keine** alkoholhaltigen Getränke an unter 16-Jährige abgegeben werden und andererseits **müssen** am Verkaufspunkt deutlich sichtbare Schilder angebracht werden, welche auf diese und die Bestimmungen des eidg. Alkoholgesetzes hinweisen.

Um diesen Jugendschutzbestimmungen betreffend den Verkauf und Ausschank von alkoholhaltigen Getränken gerecht zu werden, bitten wir Sie, das beiliegende Plakat und je nach Grösse Ihres Anlasses **weitere selbsterstellte Kopien** in den Festräumlichkeiten **aufzuhängen und entsprechende Hinweise auf den Getränkekarten anzubringen**. Gleichzeitig bitten wir Sie, Ihr Verkaufs- und Service-Personal zu instruieren, dass die gesetzlichen Bestimmungen **unbedingt** einzuhalten sind und auch Ausweise verlangt werden dürfen.

**Bewilligung geht an:**

- Gesuchsteller/verantwortliche Person
- Einwohnerkasse zur Rechnungsstellung

**Beilagen:**

- Merkblatt gesetzliche Bestimmungen
- 1 Plakat „Jugendschutz“

**Kopien z.K. an:**

- Polizeiposten Sissach (Fax 061 971 74 25)
- Landeskantlei Baselland, Liestal, zur Aufnahme in den Veranstaltungskalender (Fax 061 552 69 65)

## Merkblatt

- Ab 1. Januar 2004 sind die Gemeinden zuständig für die Erteilung von Gelegenheitswirtschaftsbewilligungen und Freinachtbewilligungen. Tombola- und Lottomatchgesuche sind weiterhin dem Pass- und Patentbüro Baselland, Postfach, 4410 Liestal einzureichen.
- Ein Gesuch für eine Gelegenheitswirtschaftsbewilligung ist für sämtliche Anlässe einzureichen, an welchen Speisen und/oder Getränke verkauft und vor Ort konsumiert werden. Dies unabhängig davon, wo der Anlass stattfindet.
- Gemäss §5 Abs. 1 des kant. Gastgewerbegesetzes lautet die Bewilligung auf eine bestimmte handlungsfähige Person, welche für die Führung der Wirtschaft verantwortlich ist. Die Bewilligung wird nicht für einen Verein ausgestellt. Dies hat zur Folge, dass die Gesuchstellerin/der Gesuchsteller bei Problemen oder Reklamationen (z.B. Lärm-Reklamationen, Konsum von Alkohol durch Jugendliche, u.ä.) zur Verantwortung gezogen wird.

Diesbezüglich sind unbedingt die §§ 11 und 12 des Gastgewerbegesetzes zu beachten.

### § 11 Verantwortliche Person

<sup>1</sup> Die verantwortliche Person nach § 5 gewährleistet gegenüber den Behörden, Gästen und Dritten, dass der Betrieb oder Anlass jederzeit den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend geführt wird.

<sup>2</sup> Die verantwortliche Person ist im Umfang der üblichen Normalarbeitszeit zur Präsenz im Betrieb verpflichtet und hat mindestens während der Hauptbetriebszeiten sowie jenen Zeiten, in welchen Störungen nach § 12 Absatz 1 drohen, persönlich die volle Verantwortung an Ort und Stelle zu übernehmen.

<sup>3</sup> Neben der verantwortlichen Person sorgen auch sämtliche übrigen im Betrieb arbeitenden Personen nach Massgabe ihres Aufgabenbereichs für die Wahrung von Ruhe und Ordnung und für die Einhaltung der Vorschriften.

### § 12 Ruhe und Ordnung, Jugendschutz

<sup>1</sup> Die Bewilligungsinhaberinnen bzw. Bewilligungsinhaber sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass durch ihren Betrieb und durch ihre Gäste die Nachbarschaft, insbesondere während der Nachtruhe, nicht gestört oder belästigt wird.

<sup>2</sup> Jugendlichen unter 18 Jahren ist der Besuch von gastgewerblichen Betrieben, in denen Striptease, Sex-Shows, Sex-Videos und ähnliche Vorführungen dargeboten werden, untersagt.

- Neu bestehen verbindliche Auflagen betreffend die sanitären Einrichtungen (§§ 3 und 4 der Verordnung zum Gastwirtschaftsgesetz)

### § 3 Allgemeine Anforderungen

Betriebe oder Anlässe werden nur bewilligt, wenn in räumlicher und betrieblicher Hinsicht alle Vorkehren zur Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben getroffen sind und die Sicherheit der Gäste, der Mitarbeitenden und der Öffentlichkeit gewährleistet ist.

### § 4 WC-Anlagen

<sup>1</sup> Betriebe müssen über WC-Anlagen verfügen, welche der Grösse und Art des Betriebs angepasst und leicht erreichbar sind.

<sup>2</sup> Für die Gäste müssen mindestens vorhanden sein:

- a. bis 10 Plätze: 1 WC und 1 Handwaschgelegenheit;
- b. 11 - 50 Plätze: für Damen 1 WC und eine Handwaschgelegenheit, für Herren 1 WC, 1 Pissoir und eine Handwaschgelegenheit;
- c. 51 - 150 Plätze: für Damen 3 WC und 2 Handwaschgelegenheiten, für Herren 1 WC, 3 Pissoir und eine Handwaschgelegenheit;
- d. über 150 Plätze: für Damen 4 WC und 2 Handwaschgelegenheiten, für Herren 2 WC, 4 Pissoir und 2 Handwaschgelegenheiten.

- Die Aufsicht und der Vollzug liegen bei der Gemeinde, Kontrollen sind jederzeit möglich. Sofern nötig, wird die Hilfe der Kantonspolizei Baselland in Anspruch genommen.
- Den Veranstaltern wird empfohlen, eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen.